



Gebührenordnung

Kanusportverein Wolfenbüttel e. V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2026

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Gebührenordnung regelt die vom Verein erhobenen Entgelte, deren Fälligkeit sowie die Art der Abrechnung.
- (2) Sie regelt ausschließlich Höhe, Fälligkeit und Erhebung von Beiträgen und Gebühren. Mitgliedschaftsrechte, -pflichten und Organbefugnisse werden nicht begründet oder verändert.

§ 2 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Entgelte werden grundsätzlich durch Einzug oder Rechnungsstellung erhoben.
- (2) Für neu eintretende Mitglieder ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend.
- (3) Mitgliedsbeitrag, Schrankgebühr und Lagerplatz für Boote / Material werden regelmäßig einmal jährlich gemeinsam abgerechnet.
- (4) Alle übrigen Entgelte werden gesondert und anlassbezogen abgerechnet und sind nicht Bestandteil der gemeinsamen Jahresabrechnung.
- (5) Entstehende Rücklastschriftkosten werden dem Zahlungspflichtigen weiterbelastet.

§ 3 Beiträge – Fälligkeit und Stichtagsregel

- (1) Art und Höhe der Beiträge ergeben sich aus der Beitragstabelle nach § 4.
- (2) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr werden mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (3) Wird bei Aufnahme gleichzeitig ein Schrank oder ein Lagerplatz für Boote / Material beantragt, werden die entsprechenden Gebühren ebenfalls mit Aufnahme fällig.
- (4) Werden Schrank oder Lagerplatz erst nachträglich beantragt, werden die entsprechenden Gebühren mit Antragstellung fällig.
- (5) Für ordentliche Mitglieder gilt:
Tritt ein ordentliches Mitglied nach dem 01.10. ein, ist für das laufende Kalenderjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (6) Die Stichtagsregel nach Absatz 5 gilt ausschließlich für den Mitgliedsbeitrag und nicht für Fördermitglieder, Ehrenmitglieder oder Institutionen.

§ 4 Beitragstabelle

Beitragsart	Betrag [€]	Fälligkeit
<i>Erwachsene ¹⁾</i>	100,00	jährlich
Kinder / Jugendliche bis 20 Jahre sowie Schüler / Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre ^{1) 2)}	60,00	jährlich
<i>Familien ¹⁾</i>	170,00	jährlich
<i>Vereine / Schulen / Institutionen ³⁾</i>	200,00	jährlich
<i>Fördermitglied ⁴⁾</i>	min. 50,00	jährlich
<i>Aufnahmegebühr</i>	10,00	einmalig
<i>Schlüsselpfand ⁵⁾</i>	50,00	einmalig
<i>Schrankgebühr ⁶⁾</i>	10,00	jährlich
<i>Bootslagerplatz ⁶⁾</i>	40,00	jährlich
<i>Lagerplatz für Material ^{6) 7)}</i>	nach Vereinbarung	jährlich

Hinweise:

- 1) Bei Eintritt nach 01.10.: 50 % Ermäßigung auf den Beitrag.
- 2) Jährlicher Nachweis erforderlich.
- 3) Inbegriffen: - Ein regelmäßiger (Sport-) Kurs pro Woche oder - Zwei (Sport-) Veranstaltungen pro Jahr Weitere Veranstaltungen und Kurse richten sich nach § 5.
- 4) Der Beitrag kann vom Fördermitglied frei gewählt werden, solange er höher ist als der angegebene Mindestbeitrag.
- 5) Das Pfandgeld wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt.
- 6) Nach Verfügbarkeit.
- 7) Die Höhe richtet sich nach Umfang und Art der Lagerung und wird im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Veranstaltungs- / und Nutzungsgebühren

Gebühr	Betrag [€]	Abrechnung
<i>Gesamtgebühr¹⁾ für Bootsnutzung²⁾ / Außengelände / Übernachtungen³⁾ für Mitglieder⁴⁾ für Gäste von Mitgliedern⁴⁾ für Nichtmitglieder Erwachsene für Nichtmitglieder Kinder/Jugendl.⁵⁾ für DKV-Mitglieder Strom für Wohnwagen/Camper </i>	- 2,50 10,00 5,00 5,00 5,00	inbegriffen pro Nutzung und Person pro Nutzung und Person pro Nutzung und Person pro Nutzung und Person pro Nacht
(Sport-) Veranstaltung von Schulen / Vereinen / Institutionen ⁶⁾ für Mitglieder⁷⁾ für Nichtmitglieder	5,00 2,50 100,00 10,00 5,00	pro Veranstaltung und Person / Kind ⁸⁾ pro regelmäßigem. (Sport-) Kurs pro Veranstaltung und Person / Kind ⁸⁾
Saalnutzung ^{9) 10)} für Mitglieder	100,00	pro Veranstaltungstag
Anhänger ¹¹⁾ für Mitglieder	15,00	pro Tag

Hinweise:

- 1) Die Gebühr berechtigt zur Nutzung der Vereinsboote, sowie des Außengeländes, der Sanitäranlagen und Mehrzweckräume, und bei Übernachtungen zusätzlich zur Übernachtung auf dem Vereinsgelände.
- 2) Bootsnutzung ist ausschließlich Mitgliedern, Gästen von Mitgliedern und Institutionen, die eine Veranstaltung durchführen, gestattet.
- 3) Übernachtungen sind stets genehmigungspflichtig.
- 4) Bei über 10 Personen auch für Mitglieder anmeldepflichtig.
- 5) Kinder / Jugendliche bis 20 Jahre sowie Schüler / Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre.
- 6) Inkl. Nutzung der Sanitäranlagen und Umkleiden
- 7) Eine Erhebung dieser Gebühr erfolgt nur, soweit die im Beitrag enthaltenen Leistungen (Veranstaltungen) bereits ausgeschöpft wurden.
- 8) Gilt für Kinder bis 14 Jahren.
- 9) Inkl. Nutzung der Sanitäranlagen und Mehrzweckräume.
- 10) 15:00 Uhr – 14:00 Uhr des folgenden Tages.
- 11) Nur für Mitglieder möglich.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Frühere Gebühren- oder Entgeltregelungen treten außer Kraft.